Sammlung von Neu-Salems-Schriften · Nr. 13 B · 1909

Sexuelle Lebens-Ordnung

(Nur für Erwachsene.)

Aus dem 3. Band des Großen Evangeliums Johannes von Jakob Lorber. Kapitel 66 bis 72.

Des Herrn Rede über die göttliche Ordnung in Sachen der geschlechtlichen Sfäre.

Seelenharmonie – Grundbedingung der Ehe. Zweck der Begattung – ist Zeugung. Sünden gegen diese Ordnung.

Bedingungsweise Zulassung von Kebsweibern; Segenswinke bei deren Weglassung.

Ordnungs- und Heil-Winke für Brünstige.

Mahnung an die Eltern zu guter Hut ihrer erwachsenen Kinder.

Die eheliche Verbindung gilt unbedingt bis zum Tode – trotz einer eventuellen Scheidung.

Verschiedene Arten des Ehebruchs usw.

Neu-Salems-Verlag.

Johs. Busch Nachf.

Bietigheim a. E., Württemberg. 1909.

„Klare Erkenntnis befreit von Irrtum."

NB. Man ergänze das hier Gebotene mit dem in unsern andern Nummern darüber Kundgegebenen, in Nr.: 1. 2. 3. 5. 7. 9. 48.



Bild eines originalen Ölgemäldes aus meinem Besitz

Die fünf Personen auf dem Gemälde, von links nach rechts:
1. Ismael – Sohn von Abraham und Hagar, weinend.
2. Hagar – Nebenfrau Abrahams und Mutter Ismaels.
3. Abraham – Vater von Ismael und Isaak.
4. Sara – Ehefrau Abrahams und Mutter Isaaks.
5. Isaak – Sohn von Abraham und Sara, auf Saras Arm.

Inhaltsverzeichnis

- Original PDF
- Kapitel 66 (Hören)
- Kapitel 67 (Hören)
- Kapitel 68 (Hören)
- Kapitel 69 (Hören)
- Kapitel 70 (Hören)
- Kapitel 71 (Hören)
- Kapitel 72 (Hören)
- Das grosse Evangelium Johannis Band 03 / PDF / Hörbuch

66. Kapitel

[GEJ.03_066,01] (Der Herr:) „Sieh, es ist eine eigene Sache um die Zeugung eines Menschen! Um eine rechte und gesunde Frucht zu zeugen, müssen zwei reife Menschen, nämlich ein Mann und ein Weib, eine rechte Seelenverwandtschaft untereinander haben, ohne die sie schwerlich oder oft wohl auch gar nicht durch den bekannten Akt der Zeugung zu einer Frucht gelangen werden.

[GEJ.03_066,02] Sind nun ein Mann und ein Weib in ihren Herzen und Seelen verwandter Natur, so sollen sie sich denn auch ehelichen und sich nach der Ordnung, wie sie in der Natur leicht zu finden ist, des Zeugungsaktes lediglich zu dem Behufe bedienen, um zu einer lebendigen Frucht nach ihrem Ebenmaße zu gelangen; ein mehreres, als eben dazu vonnöten ist, ist wider die Ordnung Gottes und der Natur und somit ein Übel und eine Sünde, die nicht um vieles besser ist als die stumme zu Sodom und Gomorrha!

[GEJ.03_066,03] Hat ein Mann viel des Samens, nun, so tue er ihn legen in einen andern Acker, nach der guten Art der alten Väter und Patriarchen, und er wird nicht sündigen. Wenn er aber bloß heimlich ausgeht, um mit feilen Dirnen zu befriedigen seinen Trieb und sich dadurch zu erlustigen ohne Zeugung einer Frucht, so begeht er dadurch ganz sicher eine grobe sodomitische Sünde wider die göttliche Ordnung und wider die Ordnung der Natur!

[GEJ.03_066,04] Nur ein junger, zeugungsfeuriger Mann, so er von den Reizen eines Mädchens zu sehr ergriffen wird derart, daß er kaum seiner Sinne mächtig ist, der kann eine Jungfrau beschlafen, ob mit oder ohne Zeugung; aber nach dem Akte hat er ihr das gewissenhaft zu entrichten, was durch Moses verordnet ward. Und ist aus solcher Notzeugung eine Frucht zustande gekommen, so muß er der Jungfrau das Zehn- bis Hundertfache von dem geben, was er ihr nach Moses nur einfach schuldig wäre, wenn keine Frucht aus dem Akte entstanden wäre; denn eine Jungfrau bringt einem solchen Menschen ein großes Opfer auf Leben und Tod! Kann ein Mann darauf eine solche Jungfrau ehelichen, so soll er das nicht unterlassen; denn, wie gesagt, sie hat ihm ein großes Opfer gebracht und ihn einer betäubenden Bürde entledigt.

[GEJ.03_066,05] Aber für die Folge soll solch ein zeugungsfeuriger Mann sich alsogleich ein ordentliches Weib nehmen und im Notfall im billigen Einverständnisse mit dem rechtmäßigen Weibe auch ein Kebsweib, auf daß daraus kein Zank und Hader entsteht; kann sich aber ein solcher Mann selbst verleugnen, so wird er dafür in Kürze leichter denn ein anderer einer höheren geistigen Gnade des inneren Lebens teilhaftig werden.

[GEJ.03_066,06] Wie man sich aber ein rechtmäßiges Weib zu nehmen hat, so ist solches nach der Ordnung aus den Himmeln schon durch Moses verordnet worden und hat fürder bis ans Weltende dabei zu verbleiben.

[GEJ.03_066,07] Aus dem bereits Gesagten aber wirst du gar leicht ersehen, was da ist die Unzucht, und warum sie von Moses als eine schwere Sünde verboten ist; denn es ist von Gott aus dem Menschen alles nach der göttlichen Ordnung verordnet. Wer in solcher Ordnung verbleibt, der wird auch die Früchte des Segens von oben ernten; wer aber wider solche Ordnung handelt, der wird die Früchte des Fluches ernten.

[GEJ.03_066,08] Kann aber irgendein Zeugungsfeuriger bei aller seiner Not dennoch zu keiner natürlichen Löschung seines ihn quälenden Feuers gelangen, dem rate Ich ein fleißiges Baden im kalten Wasser und ein recht brünstiges Gebet um die Linderung dieser Plage, so wird ihm solche Plage ehestens abgenommen werden; jede andere Löschungsart aber ist vom Übel und erzeugt abermals Übel, das Übel aber ist Sünde und zeuget wieder Sünde.

[GEJ.03_066,09] Zugleich aber soll das allen Eltern ans Herz gelegt sein, daß sie ihre erwachsenen Kinder nicht den Reizungsgefahren aussetzen sollen! Denn ein brennbares Material kann leicht in den Brand geraten; wenn aber einmal die Flammen von allen Seiten lichterloh aufschlagen, dann geht es mit dem schnellen Löschen oft gar nicht mehr, und ohne Opfer schlägt keine Flamme auf! Wenn sie gelöscht ist, zeigt sich dann auch bald der Schaden, den sie verursacht hat.

[GEJ.03_066,10] Darum sollen besonders die Jungfrauen wohl gekleidet, aber nie reizend bekleidet einhergeben, und die Jünglinge sollen nicht dem Müßiggange preisgegeben werden; denn der Müßiggang ist stets der Zeuger aller Laster und Sünden.

[GEJ.03_066,11] Wer aber sich einmal ein ordentliches Weib genommen hat, der ist an dasselbe gebunden bis zum Tode, und der Scheidebrief Mosis hebt den Ehebruch vor Gottes Ordnung nicht auf, so ein solcher Mann dann eine andere ehelichen würde; ehelicht aber das geschiedene Weib, so bricht sie auch die Ehe. Kurz, wer da nach der erfolgten Ehescheidung heiratet, ist ein Ehebrecher; wer aber nicht ehelicht, der ist denn auch kein Ehebrecher.

[GEJ.03_066,12] Geistig aber bricht auch der die Ehe, der ein Weib, das schon verehelicht ist, ansieht und in seinem Herzen den Sinn faßt, es durch allerlei Blendungen zum Ehebruch zu verleiten, wenn das vollbrachte Werk auch unterblieb.

[GEJ.03_066,13] Siehst du aber deines Nächsten Weibes Reize und lässest dich davon berücken, so hast du auch einen Ehebruch begangen; denn dadurch hast du deines Nächsten Weib zu einer Hure gemacht und mit selbem die Hurerei getrieben. Und es ist dies eine große und grobe Sünde vor Gott und vor den Menschen, auch dann, wenn du mit dem fremden Weib eine Frucht gezeuget hast. Aber natürlich ist das Übel dann noch größer, wenn du mit deines Nächsten Weib lediglich des blinden und stummen Wollustkitzels halber gehuret hast. Solche Sünder werden schwer des Himmelreiches teilhaftig werden."

↥ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

67. Kapitel

[GEJ.03_067,01] (Der Herr:) „Hat aber eines Nächsten Weib zum Beispiel keine Frucht von ihrem rechten Mann empfangen können und hat aber eine große Sehnsucht nach der Erweckung einer Frucht in sich und begehret dich, so zeige solches ihrem Manne an! Willigt er ein, so kannst du solch einem Begehren ohne Sünde nachkommen. Wird das Weib befruchtet und es hat nach der abgelaufenen Zeit abermals ein Begehren danach und ihr Mann willigt ein, so magst du dem Weibe gleichwohl wieder die Freundlichkeit erweisen, so du ein Lediger bist. Bist du aber selbst eines fruchtbaren Weibes Mann, so sollst du deinem Weibe deine Kraft nicht entziehen; denn dafür ist euch von Moses aus

gestattet, neben dem einen rechtmäßigen Weibe, besonders, so das Weib unfruchtbar wäre, ein oder nach Bedarf auch mehrere Kebsweiber zu halten, aber stets mit Einwilligung des rechtmäßigen Weibes. Würde aber dieses darüber sehr traurig, da wäre es dann Zeit, die Beiweiber zu entlassen, gleichwie auch Abraham die Hagar entließ, die er sich wegen der langen Unfruchtbarkeit seines Weibes Sarah nahm.

[GEJ.03_067,02] So aber käme ein seinem rechten Manne in ein fremdes Land entlaufenes Weib zu jemandem als eine Ledige und verschwiege, daß sie schon eines Mannes Weib sei, so hat der, der sie also zum Weibe nahm, keine Sünde, auch dann nicht, so er nachderhand erführe, daß sie schon eines Mannes Weib sei, ihn aber seiner Härte und Unfruchtbarkeit wegen geheim verließ; denn als er die Fremde zum Weibe nahm, da wußte er ja nicht, daß sie schon eines Mannes Weib sei, und als er solches erst nachderhand in Erfahrung gebracht hatte, war sie schon sein Weib, von dem er nun, ohne Begehung der Ehebruchssünde nicht mehr, außer durch den Tod, geschieden werden kann.

[GEJ.03_067,03] Aber es hat bei solchen Gelegenheiten oft schon sehr grausame Handlungen dadurch gegeben. Der neue Gemahl, so er unter dem Gesetze Mosis stand, suchte sich dann, so ihm das fremde Weib lästig ward, dadurch von demselben loszumachen, daß er heimlich hinging zu ihrem ersten Gemahl und ihm das untreue und ehebrecherische Weib verriet. Die Folge war, daß solch ein Weib dann gesteinigt ward und die beiden Männer wieder von neuem gesetzlich freien konnten. Das jedoch soll hinfort nicht mehr also sein!

[GEJ.03_067,04] Und Ich sage euch: Für diesen Fall soll ein lediger Mann eine Fremde nicht ehelichen, bevor er sich nicht nach allen ihren früheren Umständen genau erkundigt hat! Hat er da nichts herausgebracht, und er fühlt sich zu dem fremden Weibe sehr hingezogen, da soll er es dennoch zum Weibe nehmen; und erfährt er hernach erst zufällig des Weibes früheren Stand, so soll er kein Verräter seines Weibes sein, sondern es behalten in der guten Art, als er es genommen hatte. Das Weib aber kann durch die große Treue gegen ihren neuen Gemahl ihre frühere Sünde sühnen; denn Gott ist kein unbilliger Richter und weiß die Schwächen des menschlichen Fleisches genauest abzuwägen und zu berücksichtigen. Ein Totschläger seines Weibes aber ist ärger denn ein ehebrecherisches Weib!

[GEJ.03_067,05] Es wären aber irgend zwei Nachbarn, von denen einer in seinem Weibe keine Frucht erwecken kann, dieweil er in seiner Jugend unter schlechter Aufsicht sein Zeugungsvermögen zu sehr geschwächt hat, während der andere Nachbar, nach seinen vielen gesunden Kindern zu schließen, ein sehr kräftiges Zeugungsvermögen besitzt, indem er überall und allzeit in der guten Ordnung gelebt hat und in seiner Jugend in guter Zucht gestanden ist. Was wäre das, so da der unfruchtbare Nachbar ginge zum fruchtbaren und bäte ihn, mit seinem vielen Vermögen an seiner Statt in seinem Weibe eine Frucht zu erwecken, und der fruchtbare Nachbar täte solches aus wirklicher Liebe zu seinem sonst guten und treuherzigen Nachbarn, ohne dabei nur den entferntesten Gedanken zu haben, als wolle er auch sonst mit des Nachbars Weibe Geilerei treiben, was sehr sündhaft wäre? Seht, das wäre weder eine Sünde und noch weniger ein Ehebruch, sondern es wäre solch ein Akt unter einem allseitigen stillen Einverständnisse sogar ein löblicher geheimer Liebesdienst; geheim deshalb, weil davon außer den angeführten Personen niemand etwas erfahren solle wegen der Ehre des unfruchtbaren Nachbars, und daß sich daran niemand ärgere."

↥ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

68. Kapitel

[GEJ.03_068,01] (Der Herr:) „So aber ein lediger oder ein schon verheirateter Mann mit einem üppigen Weibe seines Nachbarn ohne Wissen desselben geilet, so ist dies eine schändliche Hurerei. Ein solches Weib ist dann eine eigentliche Hure, und die mit ihr geilenden Männer sind dann die eigentlichen Hurer, die als solche ins Gottesreich nie eingehen werden, weil solch eine schändliche Hurerei allen guten Sinn in ihrer Seele verzehrt und alles Geistige tötet.

[GEJ.03_068,02] Eine solche Hurerei ist aber darum auch um gar nichts besser als der eigentliche Ehebruch, ja oftmals sogar um vieles schlechter als der Ehebruch. Denn bei einem Ehebruch können solche Umstände im Hintergrunde stecken, die das Verbrechen dieser Sünde sehr mildern und verdienen, daß sie ein Richter sehr berücksichtige; aber bei der Hurerei können nie irgendwelche mildernde Umstände in die Berücksichtigung gezogen werden; denn dabei handelt ganz rücksichtslos die stinkende Geilsucht und verdient beim Gerichte auch keine wie immer geartete Rücksicht.

[GEJ.03_068,03] Ein Weib, das sich dazu leicht verleiten läßt ohne irgendeine erweisbare Not, ist schlecht und verdient nicht die geringste Rücksicht; denn die Schwäche entschuldigt hier nichts, da ein jedes Weib durchs rechte Vertrauen zu Gott eine hinreichende Stärkung erreichen kann. Aber noch schlechter ist ein Weib, das die Männer selbst verlockt in ihr buhlerisches Garn, um mit ihnen in Abwesenheit ihres Gatten zu geilen!

[GEJ.03_068,04] Aber ebenso verbrecherisch schändlich handelt ein Mann ledigen Standes, und noch ärger, wenn er verheiratet ist, so er Weiber an sich zieht, mit ihnen geilt im Verborgenen und sie bezahlt am Ende der Geilerei; denn ein solcher Mann verleitet fürs erste die Weiber zur schändlichen Untreue und macht sie fürs zweite nahe völlig unfruchtbar, und verwüstet also gleich einem bösen Sturme die Äcker, daß darein nie mehr ein Same mit Nutzen gelegt werden kann.

[GEJ.03_068,05] In eine ganz gleiche Kategorie ist auch ein Lediger wie ein Verheirateter zu stellen, so er ledige Maide (Mädchen) zu sich kommen läßt, auf daß er mit ihnen gegen irgendeine Bezahlung Geilerei treibe; und jegliche feile Dirne ist eben auch so gut eine Hure wie irgendein verheiratetes Weib, das sich hergibt ums Geld oder sonstige Geschenke.

[GEJ.03_068,06] Die Dirnen sollen nur fleißig und arbeitsam sein, so werden sie nie zu sagen nötig haben, die Not habe sie dazu genötigt; denn eine fleißige und arbeitsame Maid hat jeder biedere Mann lieb und wird sie nicht Not leiden lassen. Ist aber irgendein Dienstgeber ein geiziger und harter Mensch, nun, da lasse man ihn und seinen Dienst und suche sich einen andern; es wird gar nicht schwer sein für eine fleißige und arbeitsame Maid, einen guten Dienst zu finden, wo sie sicher keine Not leiden wird!

[GEJ.03_068,07] Am schlechtesten aber werden einst jene daran sein, die solche fleißigen Dirnen oder gar Mädchen ohne Reife durch allerlei Geschenke zur Geilerei zu verleiten eifrigst bemüht sind. Wahrlich, solche Männer, ob ledig oder verheiratet, gleichen reißenden Wölfen in Schafspelzen und werden deren Lohn ernten!

[GEJ.03_068,08] Wer aber eine Maid oder ein Mägdlein oder ein Weib mit Gewalt an sich reißt, der soll schon hier gerichtet werden! Die Gewalt mag bestehen in was sie wolle, ob in der Hände Kraft oder in der Lockung durch sehr kostbare Geschenke, so macht das im Verbrechen keinen Unterschied. Auch die Macht der Rede oder die Anwendung magisch betäubender Mittel, durch die der weibliche Teil sich scheinbar freiwillig dem geilen Willen des Mannes zu Diensten stellte, mildert diese Sünde nicht um ein Haar, auch dann nicht, wenn in der Geilerei wirklich eine Frucht wäre gezeugt worden; denn solche Zeugung ist

wider den Willen beider Teile zustande gebracht worden und trägt daher zur Milderung des Verbrechens gar nichts bei.

[GEJ.03_068,09] Die allerschändlichste Geilerei aber besteht in der Schändung der Knaben und in der Befleckung anderer Glieder und Teile des weiblichen Leibes, als welche von Gott dazu verordnet sind, oder gar in der Schändung der Tiere; solche Schänder sind aus aller menschlichen Gesellschaft für immer vollends auszumerzen.

[GEJ.03_068,10] Es ist aber bei dem Gericht über dergleichen Verbrechen dennoch allzeit darauf zu sehen, auf welcher Bildungsstufe irgendein solcher Geiler oder eine solche Geilerin stand; ebenso ist auch darauf zu sehen, ob etwa der also geilende Mensch nicht etwa von irgendeinem solchen argen Geiste also besessen ist, der ihn zu solcher Geilerei antreibt. Im ersten Falle soll die Gemeinde dafür sorgen, daß so ein schwach vernünftiger Mensch in eine gute Korrektion gebracht werde, in der er auch ganz wie ein verdorbenes Kind diszipliniert werden soll so lange, als bis er ein anderer Mensch geworden ist; denn hat einmal ein Mensch seines Fleisches Tiernatur besiegt, und ist sein Verstand geklärt worden, so wird er auch ein reineres Leben zu führen anfangen und wird nicht leichtlich mehr in seine alte Tiernatur zurücksinken. Im zweiten Falle, als in dem der Besessenheit, ist ein solcher Geiler ebenfalls unter Schloß und Riegel zu bringen; denn solche Menschen sind wegen des großen Ärgernisses aus der freien Menschengesellschaft sogleich zu entfernen.

[GEJ.03_068,11] Sind sie einmal in gutem Gewahrsam, so sollen sie durch Fasten und durch über sie in Meinem Namen gehaltene Gebete geheilt werden. Sind sie aber einmal geheilt, und zeigt es sich, daß sie ihrer unreinen Besessenheit ledig geworden sind, so sind sie dann auch wieder vollends freizugeben."

↥ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

69. Kapitel

[GEJ.03_069,01] Sagt Cyrenius: „Herr, wären denn für den zweiten Fall, wo es noch nicht irgendeinen also geiststarken Menschen gäbe, vor dessen Wortes- und Willensmacht solche argen, das Fleisch eines Menschen besitzenden Geister sich beugeten, nicht möglicherweise auch natürliche Mittel anwendbar, wenigstens nur insoweit, daß so ein Mensch dann durch die Wort- und Willensmacht eines geistig noch nicht so starken Menschen von seinem Übel befreit werden könnte?"

[GEJ.03_069,02] Sage Ich: „Das erste Naturmittel aus dem Gebiete der Natur ist das Fasten. Man gebe so einem Menschen des Tages nur einmal ein nahe ein halbes Pfund wiegendes Stück Roggenbrot und dazu nur einen Krug Wassers, inzwischen kann man ihm aber allenfalls an jedem zweiten Tage ein wenig Aloesaftes, nach Beschaffenheit der Natur des Besessenen gemengt mit ein bis zwei Tropfen Bilsensaft, geben, so wird solche Naturbeihilfe von guter Wirkung sein; aber es wird ihm solches allein dennoch nicht vollends helfen ohne Gebet und ohne Auflegung der Hände in Meinem Namen.

[GEJ.03_069,03] Überhaupt muß der Richter in solchen Fällen stets darauf in seinem Herzen bedacht sein, daß er in dem Verbrecher nur einen stark verirrten Menschen und keinen völligen Teufel vor sich hat.

[GEJ.03_069,04] Ist aber ein Mensch hartnäckig in seiner Ausschweifung, ist dabei aber weder bildungslos noch besessen, so kann mit ihm schon scharf züchtigend vorgegangen werden.

[GEJ.03_069,05] Bessert sich ein solcher Mensch und fängt an, mit guter Einsicht zu verabscheuen seine Sünde, dann ist er auch mit mehr Liebe zu behandeln; bessert sich aber ein solcher Mensch gar nicht und hängt sichtlich gleichweg mit Behagen an seiner

Ausschweifung – die ein solch geiler Bock nie ganz verbergen kann –, so kann er, wenn er sonst irgendein Mensch von einiger Bildung ist, entweder aus der Gemeinde ganz in irgendein weites, wüstes Land hinaus gestoßen werden, allwo ihn die große Not zur Besinnung bringen wird; und wird er sich bessern, so soll es ihm auch besser ergehen – wo nicht, so wird ihn das wüste Land aufzehren.

[GEJ.03_069,06] Ist aber ein Mensch von geringerer Bildung und fruchten bei ihm weder Züchtigung noch Fasten, so kann er kastriert (entmannt) werden von einem kundigen Arzt, und es kann dadurch seine Seele gerettet werden. Es gibt ja welche, die sich selbst verstümmelt haben des Reiches Gottes wegen. Also kann es – aber nur in dem erwähnten Fall – solche geben, die eben darum von dem Gemeindegericht ausgehend verstümmelt werden; denn in diesem Falle ist es besser, verstümmelt ins Gottesreich zu kommen als unverstümmelt in die Hölle! Nun wirst du wohl wissen, wie alles das, was aus des Fleisches Lust hervorgeht, richterlich zu behandeln ist! Nur solches setze Ich noch bei, daß sich in der Zukunft nur danach, wie ihr's nun von Mir vernommen habt, für alle Zeiten in ähnlichen Gerichten (Fällen) zu richten ist.

[GEJ.03_069,07] Moses hat für dergleichen Verbrechen die Steinigung und den Feuertod verordnet; aber es soll solches nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, des abschreckenden Beispiels wegen, an höchst verstockten Sündern geschehen. Ich hebe aber Moses nicht auf, sondern Ich rate euch nur, so lange in der Milde in allem vorzugehen, bis nicht eine zu große Verworfenheit die äußerste Strenge fordert.

[GEJ.03_069,08] Seid als Richter sanft und gerecht durch die wahre Nächstenliebe, so werdet ihr dereinst auch ein zartes und sanft gerechtes Gericht finden; denn mit welchem Maße ihr einmesset, mit demselben Maße wird euch rückgemessen werden.

[GEJ.03_069,09] Seid ihr barmherzig, so werdet ihr auch Barmherzigkeit finden; seid ihr aber strenge und unerbittlich in euren Gerichten und Urteilen, so werdet auch ihr dereinst strenge und unerbittliche Richter finden.

[GEJ.03_069,10] Bedenket bei solchen Gerichten, daß des Menschen Seele und Geist sehr willig und fügig sind; aber das Fleisch ist und bleibt schwach, und es gibt da keinen, der sich der Stärke seines Fleisches rühmen könnte.

[GEJ.03_069,11] Wiedergeborene im Geiste aber kann es nun im eigentlichen Sinne noch keine geben; denn zur wahren und vollen Wiedergeburt des Geistes werden die Menschen erst dann gelangen können, wenn des Menschen Sohn das Ihm Übertragene in aller Fülle wird vollendet haben.

[GEJ.03_069,12] Dies also behaltet und handelt danach!"

↥ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

70. Kapitel

[GEJ.03_070,01] Sagt Cyrenius: „Allen meinen Dank Dir darum; denn nun bin ich in einer Sache, die mir stets viel zu schaffen machte, um in derlei Fällen ein rechtes Gericht zu halten, ganz erleuchtet und glaube, daß es nun kaum einen Fall geben dürfte, der mich in einen Zweifel brächte, ob ich so oder so urteilen solle. Nur das einzige wirft sich mir noch als eine sehr bedenkliche Frage auf, und diese lautet also: Gibt es denn gar keinen Fall, in dem man eine einmal geschlossene Ehe also vollkommen auflösen könnte, daß die getrennten Teile, ohne sich der fatalen Sünde des offenbaren Ehebruchs schuldig zu machen, wieder einen andern Teil ehelichen könnten?"

[GEJ.03_070,02] Sage Ich: „O ja, solche Fälle kann es allerdings geben, zum Beispiel: Ein Mann hätte ein Weib, das sonst mit allen weiblichen Reizen ganz gut ausgestattet

wäre; aber bei der Enthüllung zeigte es sich, daß das Weib ein Zwitter sei. In diesem Falle wäre alsogleiche Auflösung der geschlossenen Ehe ins Werk zu setzen, wenn sie verlangt würde; natürlich aber: Gibt es keinen Kläger, so gibt es auch keinen Richter auf der Erde. Es wäre aber für den Fall ein Gesetz zu geben, demzufolge solch eine Ehe gar nicht zu schließen ist, und der Teil, der als bei sich wohl wissend, daß er für ein eheliches Bündnis nicht taugt, wäre als ein Betrüger zur Verantwortung und zum Schadenersatze zu verhalten (anzuhalten). Was aber hier gesagt ist vom weiblichen Teile, das gilt auch, so der männliche Teil kein vollkommener Mann wäre. So ihn das Weib verläßt und ehelicht einen andern, so begeht sie keinen Ehebruch.

[GEJ.03_070,03] Es kann aber auch unter den Männern solche geben, die sich entweder selbst verschnitten haben wegen des Reiches Gottes, oder solche, die schon in ihrer Jugend aus irgendeinem Weltgrunde verschnitten worden sind, wie es auch schon Verschnittene im Mutterleibe gibt; alle die Genannten sind für die Ehe völlig untauglich, und ihre völlige Untauglichkeit bedingt die volle Lösung der Ehe von vornherein.

[GEJ.03_070,04] Oder es könnte ein oder der andere eheliche Teil ein derartiges Leibesgebrechen haben, neben dem der andere Teil unmöglich bestehen kann, so wäre auch da die Ehe gänzlich aufzulösen – aber nur in dem Falle, wenn der eine Teil vor der Ehelichung nichts von dem Gebrechen in Erfahrung hatte bringen können; wußte er aber von dem Gebrechen und ist dennoch die Ehe eingegangen, so ist die Ehe gültig und kann nicht aufgelöst werden! Dergleichen Gebrechen aber, die eine volle Lösung einer schon geschlossenen Ehe zulassen, wären: Verborgene Besessenheit des einen oder des andern Teiles, ebenso ein periodischer Irrsinn, ein heimlicher Aussatz böser Art, Krebsbeulen, Läusesucht, eine unheilbare Lungenschwindsucht, Epilepsie, volle Stumpfheit von mindestens zwei Sinnen, Gichtbrüchigkeit und ein pestilenzialischer Leibes- oder Odemgestank.

[GEJ.03_070,05] Wenn der gesunde Teil vor der Ehebindung keine Kunde hatte, daß sein anderer Teil von einem der nun benannten Gebrechen behaftet sei, so kann er sogleich nach eingegangener Ehe wieder die vollgültige Lösung derselben verlangen, und sie muß ihm gewährt werden! Denn in diesen Fällen ist der gesunde Teil ein Betrogener, und der Betrug löset jeden Vertrag auf und somit auch den der Ehe.

[GEJ.03_070,06] Wollen aber solche Gatten sich nicht scheiden lassen nach dem Willen auch des gesunden Teiles, so ist die Ehe als gültig zu betrachten und kann späterhin außer von Tisch und Bett nicht mehr geschieden werden; denn da gilt euer Satz: VOLENTI NON FIT INIURIA!

[GEJ.03_070,07] Außer diesen Fällen aber gibt es nahe wohl keinen mehr, der als Grund einer vollgültigen Ehescheidung könnte angenommen werden.

[GEJ.03_070,08] In allen andern mißlichen Ehefällen müssen die Eheleute Geduld miteinander haben bis in den Tod; denn hatte den jungen Eheleuten der Ehe Honig gemundet, so müssen sie dann schon auch mit der Galle der Ehe sich zufriedenstellen.

[GEJ.03_070,09] Der Ehe Honig aber ist ohnehin der schlechteste Teil derselben; erst mit dem gallichten Teile der Ehe nimmt des Lebens goldner Ernst seinen Anfang. Dieser aber muß überall sich einstellen; denn käme dieser nicht, da ginge es mit der Saat für die Himmel schlecht.

[GEJ.03_070,10] Im oft bittersten Lebensernst beginnt erst der geistige Same sich zu beleben und zu entfalten, der im beständigen Honigleben also erstickt wäre wie eine Fliege, die sich mit aller Gier in den Honigtopf stürzt und vor der zu großen Süßigkeit des Honigs ihr Leben einbüßet. – Bist du nun völlig im klaren?“

↥ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

71. Kapitel

[GEJ.03_071,01] Sagt Cyrenius: „Ja, Herr und Meister von oben! Etwas gäbe es aber wohl noch, und darüber ein Wörtlein noch, und alles, was die Ehe in sich faßt, ist dann erschöpft.

[GEJ.03_071,02] Sieh, es hätte irgendein Mann, der sonst in allem eine gute Ordnung hält, ein Weib, das da einer sehr fleischlich sinnlichen Natur wäre – wie es in der Tat solcher nimmer satt werden wollender Weiber nur leider viele gibt. Ein solch geiles Weib verlangt vom Manne am Tage sogar zu öfteren Malen die Zufriedenstellung und Beruhigung ihres Fleisches. Der Mann sagt zum Weibe freilich: ‚Du hast empfangen und bedarfst nun für die Zeit, die von Gott dazu bestimmt ist, Ruhe, auf daß du in deinem gesegneten Stande keinen Schaden und kein unnötiges Leiden dir zuziehest durch die nutzlose Befriedigung deines Fleisches.‘

[GEJ.03_071,03] Das sinnliche Weib aber will von solch einer guten Lehre nichts hören und wissen und verlangt vom Manne mit Ungestüm, ihrem Verlangen nachzukommen. Erfüllt der Mann des Weibes Willen, so treibt er mit demselben doch offenbar Unzucht und begeht sogestaltig nach deinem Worte eine Sünde wider die göttliche Ordnung; hält er sie aber zurück, so sündigt er wider seines Weibes Willen und nötigt dasselbe zu allerlei unnatürlichen Befriedigungen oder zum Ehebruche und zur Hurerei mit andern Männern.

[GEJ.03_071,04] Desgleichen aber gibt es anderseits auch derart geile Böcke von Männern, die ihrem armen sittsamen Weibe oft noch wenige Stunden vor der Entbindung keine Ruhe gönnen wollen. Darüber kommen oft laute Klagen vor; was aber soll da ein weiser Richter für einen rechtskräftigen und vor Gott und vor aller besseren Welt gültigen Ausspruch tun?

[GEJ.03_071,05] Wenn der ordentliche Mann oder das sittliche Weib der Ordnung und des Reiches Gottes wegen eine Ehescheidung verlangt, soll sie gegeben werden oder nicht?“

[GEJ.03_071,06] Sage Ich: „Ja, da kann nach Verlangen des einen oder des andern Teiles eine Ehescheidung gegeben werden, jedoch keine gänzlich, aber immerhin mehr als allein von Tisch und Bett, sondern auch von der gegenseitigen Versorgungsverpflichtung und vom Erbrecht, welche zwei Dinge in einem minderen Scheidungsgrund erst dann erlöschen, wenn der eine Teil sich über drei Jahre hinaus völlig von dem nur von Tisch und Bett geschiedenen andern Teil ohne einen haltbaren Grund entfernt und sich nicht mehr gekümmert hat um den hinterlassenen Teil, sondern da seinem Vergnügen nachgegangen ist.

[GEJ.03_071,07] Bei der Scheidung aber, die da bei deinem vorgebrachten Fall auf Verlangen des guten Teiles zu erfolgen hätte, erlischt auch in einem (zugleich) jeder weitere wie immer geartete Anspruch auf Recht.

[GEJ.03_071,08] Aber es ist sehr darauf zu sehen, daß die Scheidung erst dann zu geben ist, wenn sie vom guten Teile verlangt wird und der schlechtere Teil darein einwilligt; willigt dieser nicht ein und verspricht dafür Besserung, so ist da auch dem guten Teile die Scheidung nicht zu geben, sondern ihm bloß eine Vormerkung zu machen, und er werde darauf zur Geduld ermahnet.

[GEJ.03_071,09] Wollen aber in diesem Falle geschiedene Gatten in guter Eintracht wieder zusammengehen, so bedürfen sie keines neuen Ehebündnisses, sondern es tritt

da nach dem Willen beider Teile das alte Bündnis in seine volle Kraft, und eine allfällig zum zweitenmal verlangte Scheidung kann sie nicht mehr trennen, außer im Notfalle von Bett und Tisch.

[GEJ.03_071,10] So aber ein Mann ein sehr begehrendes Weib hat und gewähret mit Nüchternheit seines Herzens dem Weibe ihr Verlangen, so ihm solches seine Kraft gestattet, so begeht er dadurch gerade keine zu grobe Sünde wider die Ordnung Gottes; denn eines solchen Weibes Natur gleicht einem trockenen Boden, den der Gärtner in der heißen Sommerzeit zu öfteren Malen begießen muß, so er seine Pflanzen erhalten will. Wenn aber dann kommt der feuchte Herbst, so wird ein jeder Boden der Feuchtigkeit in Genüge haben. Aber dabei soll der nüchterne Mann sein Weib auch fleißig geistig bearbeiten und bilden, und es wird ihm das gute Früchte tragen.

[GEJ.03_071,11] Geduld ist aber stets besser als das allerbeste Recht.

[GEJ.03_071,12] Mehr Recht jedoch, die Scheidung zu begehren, hat ein sittsames Weib wegen der zu großen Geilheit ihres Mannes, als ein Mann wegen der großen Geilheit seines Weibes; denn das einmal gesegnete Weib bedarf der Ruhe für die Zeit, die Gott in der Natur des Weibes verordnet hat. Dem Manne aber ist keine Zeit verordnet worden, und er bedarf darum weniger der Ruhe seiner Natur denn das gesegnete Weib; darum ist bei einem Gerichte ein gesegnetes Weib auch eher anzuhören denn ein nüchterner Mann.

[GEJ.03_071,13] Bei einem Manne ist noch sehr darauf zu sehen, welch ein Leben er vor der Verehelichung geführt hat, ob ihn nicht etwa eine ausschweifende Jugendzeit durch vieles Sündigen nüchtern und untüchtig gemacht habe. Bei einem sehr begehrenden Weibe aber fällt diese Frage nahe von selbst weg. Denn hatte es schon als Maid sich einem unzüchtigen Leben des Gewinnes wegen in die Arme geworfen, so ist dadurch ihre Natur schon sehr abgestumpft worden, und soll sie später noch irgendeines Mannes ordentliches Weib werden, so wird es in seinem Begehren ganz eisig aussehen; ist aber ein Weib als noch seiende Jungfrau sehr züchtig bei einem heißen Blute gehalten worden, so ist da auch nicht der allenfalls strafbare Grund in dem ledigen Jungfrauenstande, sondern lediglich in des Weibes Natur zu suchen, auf welchen Grund in diesem Falle das Gericht kaum zu merken hat.

[GEJ.03_071,14] Gegen die Gewalt der Natur aber ist jeder noch so weise richterliche Spruch eine hohle Nuß, und so wären bei einem heißblütigen Weibe auch entsprechende Mittel aus dem Bereich der Natur anzuwenden und mit denselben eine entsprechende Belehrung an das Herz des Weibes, und es möchte dann wohl besser mit demselben werden. – Siehe, also ist sich in diesem Falle zu verhalten. Hast du aber etwa noch ein Bedenken, so laß es hören!"

↥ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

72. Kapitel

[GEJ.03_072,01] Sagt Cyrenius: „Du hast soeben von einem natürlichen Mittel etwas erwähnt; worin könnte das wohl bestehen?"

[GEJ.03_072,02] Sage Ich: „In der natürlichen Lebensmäßigkeit! Ein heißes Blut ist stets mehr verzehrender Natur denn ein kühles; daher sind heißblütige Menschen auch gefräßiger denn die kühlblütigen und haben eine stets wachsende Lust zu vielen und wohlschmeckenden Speisen und Getränken.

[GEJ.03_072,03] Wenn sich solche Menschen aber in die Mäßigkeit begeben oder zur Mäßigkeit angehalten werden, indem man ihnen mit freundlichem Herzen das auch erläutert, warum man so etwas für sie tut und ihnen die Mäßigkeit und größere Magerkeit im Essen anempfiehlt, so wird das Blut bald kühler zu pulsen und der sinnliche Trieb sehr

an seiner Kraft zu verlieren anfangen, ohne den geringsten Nachteil für die sonstige Gesundheit des Leibes und der Seele.

[GEJ.03_072,04] Sollte aber bei einem sehr begehrenden Weibe auch durch längere Beachtung der goldenen Mäßigkeit die Natur noch keinen fühlbaren Umschwung erhalten haben, so soll es bei abnehmendem Monde abends das Wasser von gekochten Sennesblättern mit etwas Aloesaft zu sich nehmen, etwa vier Eßlöffel voll, aber nicht alle Tage, sondern nur jeden dritten oder vierten Tag, und es wird dadurch sicher besser mit der hitzigen Natur des Weibes auszusehen anfangen.

[GEJ.03_072,05] Sollte aber dies alles samt daneben erhaltenen guten Lehren wenig oder nichts fruchten, so kann dann erst auf Verlangen des Mannes die früher für diesen Fall besprochene Ehescheidung von Tisch und Bett eingeleitet werden.

[GEJ.03_072,06] Jedenfalls aber ist da das nüchterne und vom geilen Manne geplagte Weib zehnmal eher anzuhören – besonders, so es schon in gesegneten Umständen sich befände – als ein von seinem geilen Weibe geplagter Mann; denn ein nüchterner Mann hat außer den Moralmitteln noch eine Menge natürlicher Disziplinarmittel, mit denen er des Weibes Glut sehr heilsam kühlen kann, und es wird dem zu heißblütigen Weibe nicht zum Schaden gereichen, so der Mann aus seinem geheimgehaltenen guten Willen demselben so manches Mal ein wenig von einem guten Ernste etwas zeigt. Nur muß solcher nie aus einem hintergründigen Gram oder Zorn, sondern stets aus der hintergründigen wahren Nächstenliebe abstammen, ansonst er nicht nur nichts nützen, sondern nur schaden würde.

[GEJ.03_072,07] Darin aber besteht nun alles in allem, was da betrifft die Ehe und der Sünden nach allen Richtungen hin, und es solle sich in der Welt danach gerichtet werden an allen Orten.

[GEJ.03_072,08] Es soll aber darüber sogar vom Staate aus eine gesetzliche Vorschrift dahin getroffen sein, daß die einmal geschlossenen Ehen moralisch so gut als möglich gehalten werden sollen, und daß Menschen, die irgend mit leiblichen und seelischen Gebrechen behaftet sind, zur Ehe nicht zugelassen werden sollen; denn aus solchen Ehen kann nie eine völlig gesegnete Zucht hervorgehen.

[GEJ.03_072,09] Es soll aber auch mit den sonst Gebrechenlosen eine Prüfung vorgenommen werden, bei der es sich zeigen soll, ob der junge Bräutigam und die junge Braut füreinander taugen.

[GEJ.03_072,10] Findet da ein bevollmächtigter, weiser Prüfer irgend leidige Knoten, so soll er mit der Bewilligung zum vollen Ehebündnisse zurückhalten und den sich verehelichen Wollenden die argen Folgen recht lebendig ans Herz legen, und ihnen bedeuten, daß die gültige Bewilligung zum vollen Ehebündnisse so lange nicht erteilt werden könne, als die verderblichen Knoten fortbestehen.

[GEJ.03_072,11] Auch soll so ein vom Staate aus bevollmächtigter Eheschließer den Heiratslustigen den Lebensernst der geschlossenen Ehe und den himmlischen hohen Zweck derselben recht helle machen.

[GEJ.03_072,12] Zeigt es sich, daß dadurch die Ehelustigen sich nüchterner und nüchterner zu zeigen anfangen, ihre Weltknoten beiseite schaffen, so daß sie sich nur des gegenseitigen Menschenwertes wegen ehelich verbinden wollen, dann erst soll so ein Bevollmächtigter die Bewilligung zum vollgültigen Ehebündnisse erteilen. Er soll das Treugelöbnis in ein Buch zum Zeichen des unauflösbaren Ehebündnisses aufzeichnen mit Untersetzung des Jahres und Tages des begangenen Ehebündnisses und soll stets in der Kenntnis der nachfolgenden Eheverhältnisse – wie sich diese etwa gestalten, ob gut oder schlecht – bleiben.

[GEJ.03_072,13] Es sollen darum solche weise Bevollmächtigte zur Schließung der Ehen keine fremden, in eine Gemeinde eingeschobenen Menschen, sondern allenthalben nur Einheimische sein, die die Menschen, jung und alt, nahe so gut wie sich selbst kennen; so werden dadurch sicher die vielen Mißehen verhindert, und es wird dann viel Segens geben in einer solchen gereinigten Gemeinde.

[GEJ.03_072,14] Es wäre darum gut, in jeder größeren Gemeinde eine Matrimonialgerichtsbarkeit (Ehegericht) zu stellen, die stets über alle die Ehesachen zu wachen hätte. Freilich müßte solch eine Gerichtsbarkeit von einem höchst unbescholtenen Charakter sein, und es sollte an deren Spitze allenthalben ein Mann gleich einem Mathael stehen.

[GEJ.03_072,15] Dieser Mann sollte auch vor allem bei Ehebündnissen darauf sehen, daß ein junger Mann nie unter vierundzwanzig Jahren und eine Maid nie unter zwanzig Jahren ein gültiges Ehebündnis schließen solle. Denn diese Zeit ist mindestens bedungen zur nötigen Reife für ein gutes und auch im Geiste haltbares Ehebündnis. Denn zu junge Eheleute verderben sich durch gegenseitigen sinnlichen Genuß, werden sich gegenseitig bald zum Ekel, und die Ehenot ist fertig.

[GEJ.03_072,16] Darum soll künftighin alles wahre Glück der Ehen von dem besprochenen Eheoberrichter abhängen; in welcher Gemeinde da ein weisester Oberrichter sein wichtiges Amt führen wird, in der wird es auch bald am gesegnetsten aussehen.

[GEJ.03_072,17] Ein solcher Oberrichter wird dann auch die Erziehung und die gute Zucht der Kinder der ihm anvertrauten Gemeinde im Auge und Herzen festhalten und wird allen Ärgernissen mit den entsprechenden Mitteln vorzubeugen verstehen; die Widerspenstigen wird er züchtigen und die Eifrigen für alles Gute und Wahre zu beloben und dadurch zu belohnen verstehen, daß er sie auf den Segen ihrer Haushaltung einleuchtend aufmerksam machen wird.

[GEJ.03_072,18] Aber er solle da nicht, wie es hie und da schon der Fall war, gewisse Prämien aussetzen, denn solche äußeren Motive taugen für die geistige Bildung einer Gemeinde durchaus nicht; denn da werden die Glieder derselben dann nur der materiellen Prämie wegen sich wetteifernd des Guten bestreben, aber nicht des Guten wegen allein, das da den Menschen allein bestimmen soll.

[GEJ.03_072,19] Es braucht kaum nebenher noch erwähnt zu werden, daß endlich daraus – abgesehen davon, daß solche Ehen dann reiner in der Ordnung Gottes gehalten werden und ihre Früchte des Segens von oben sich allzeit werden erfreuen können – auch für einen noch so großen Gesamtstaat und dessen gesalbtes Oberhaupt die größten sittlichen und natürlichen Vorteile hervorgehen müssen; denn will ein Staat gute Untertanen haben, so muß er sich solche schon in der Wiege zu bilden anfangen. Wollen Eltern gute Kinder haben, so müssen sie dieselben auch schon in der Wiege zu bilden anfangen, sonst werden aus ihnen Wildlinge und werden ihren Eltern zur Qual, anstatt zum Trost und zur Stütze in den alten Tagen.

[GEJ.03_072,20] Werden aber die Ehen in guter Ordnung gehalten, so werden aus solchen Ehen auch Kinder in guter Ordnung hervorgehen, und aus ordentlichen Kindern werden dann auch ordentliche Staatsbürger, und solche werden dann auch ganz Bürger des Gottesreiches in ihrem Herzen werden; und damit ist dann alles erfüllt, was die göttliche Ordnung nur immer von den Menschen dieser Erde verlangen kann! – Ist dir nun dieses alles klar und einleuchtend?“



www.kundgaben.com